Rechtliche Situation beim Lawinenunfall in gesichertem Gelände

Fritz Anthamatten

1 Das gesicherte Gelände

Weder in der Fachliteratur noch in der Rechtsordnung findet sich eine Definition des gesicherten Geländes. In den Schneesportgebieten ist das gesicherte Gelände das Gegenstück zum sogenannten freien Gelände. Es umfasst die markierten Abfahrten, bestehend aus Pisten, Abfahrtsrouten und Wegen (Note 12 der Richtlinien KRS SBS). Ausserhalb der Schneesportgebiete ist unter dem Begriff «gesichertes Gelände» ein bestimmter Geländeabschnitt zu verstehen, welcher sich aufgrund seiner geographischen und topographischen Lage im Einzugsgebiet von Lawinen befindet, und in welchem die zuständigen Personen und Organisationen die geeigneten und zumutbaren Massnahmen treffen, damit Menschen, Tiere und andere Sachen wie bauliche Infrastrukturanlagen, Verkehrswege, Kulturland, Wälder usw. durch Lawinen entweder nicht geschädigt werden oder damit das Schadenspotenzial wenigstens soweit wie möglich limitiert wird.

2 Die Sicherung des Geländes

Mit dem Begriff «Gesichertes Gelände» implizieren wir, dass es im gegebenen Fall für eine Person oder eine Institution die Pflicht gibt, einen bestimmten Geländeabschnitt zu sichern. Aus diesem Grund befasse ich mich nachfolgend mit der Geländesicherungspflicht und mit den Trägern der Geländesicherungspflicht.

2.1 Die Geländesicherungspflicht

Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts wurden unsere Bergtäler und Bergregionen immer mehr mit Verkehrsanlagen und touristischen Einrichtungen erschlossen. Das SLF seinerseits erforscht den Schnee und die Lawinen seit dem Jahre 1942. Durch jahrzehntelange Erforschung von Schnee, Schneedecke und Lawinenbildung wurden Erkenntnisse gewonnen, welche dazu führten, dass die Lawinensituation heute zuverlässig beurteilt werden kann. Diese beiden Faktoren, das heisst Erkenntnisse und Fortschritte bei der Forschung und fortschreitende Erschliessung der Bergregio-

nen, haben dazu geführt, dass von öffentlichrechtlichen Institutionen, aber auch von privaten Organisationen, Regelwerke geschaffen wurden, welche sich mit der Lawinengefahr beschäftigen. Es handelt sich bei diesen Regelwerken um Erlasse mit lawinenspezifischen Vorschriften, wobei im Folgenden unterschieden wird, einerseits zwischen solchen auf der planenden – und andererseits auf der operativen Ebene.

2.2 Lawinenrecht

Unter Lawinenrecht verstehe ich die Gesamtheit aller lawinenspezifischen Vorschriften, welche sich im weitesten Sinn mit Lawinen befassen.

2.2.1 Lawinenrechtliche Vorschriften auf der planenden Ebene

Hierunter fallen in erster Linie die Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Erwähnt seien beispielsweise:

Vorschriften des Bundes:

- Raumplanungsgesetz und dazugehörige Verordnungen:
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
- Sprengstoffgesetz und dazugehörige Verordnungen

Vorschriften der Kantone:

Erlasse betreffend Lawinenzonenpläne, Lawinenkataster und Lawinenkarten

Vorschriften der Gemeinde:

- Erlasse betreffend den kommunalen Lawinenund Katastrophendienst
- Pflichtenhefte der Gemeindeangestellten

Daneben gibt es auch private Organisationen, welche lawinenspezifische Vorschriften erlassen haben. Diese Vorschriften haben zwar nicht die gleiche Rechtskraft wie die Vorschriften der staatlichen Institutionen, jedoch werden diese Regeln vom Schweizerischen Bundesgericht und von den Kantonsgerichten regelmässig mitberücksichtigt,

wenn es darum geht, den Einzelfall zu beurteilen (Vgl. z.B. BGE 126 III 113). Solche Regelwerke von privaten Organisationen sind beispielsweise:

- Interpretationshilfe des SLF
- Lawinentechnische Gutachten des SLF
- SLF Mitteilung «Künstliche Lawinenauslösung»
- Die Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten der Kommission, Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz (KRS SBS Richtlinien).
- Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS

2.2.2 Lawinenrechtliche Vorschriften auf der operativen Ebene

Die Vorschriften auf der operativen Ebene sind Anordnungen und Weisungen, welche im Einzelfall für ein konkretes Gebiet und für eine bestimmte Zeitspanne von den Zuständigen erlassen werden. Hiezu zählen beispielsweise:

- Tägliches Lawinenbulletin
- Evakuationsplan der zuständigen Katastrophenorganisation bei «grosser» oder «sehr grosser» Lawinengefahr
- Anordnung des Sicherheitsverantwortlichen für einen konkreten Sprengeinsatz
- Sprengprotokoll

2.3 Die Träger der Geländesicherungspflicht

Aus obgemachten Ausführungen wird ersichtlich. dass es sowohl auf der planenden wie auch auf der operativen Ebene ein breites Feld von Akteuren gibt, welche sich mit der Geländesicherung befassen, wobei im Rahmen dieser Veranstaltung sicher die Akteure auf der operativen Ebene im Vordergrund stehen. Hiezu zähle ich die Tiefbauämter, Strassenmeister und die Lawinenwarndienste der Gemeinde / Region, ebenso die Pisten- und Rettungschefs der Bergbahnunternehmungen sowie die Verantwortlichen der touristischen Organisationen, welche Schneeschuhtrails und Winterwanderwege anlegen und unterhalten. All diese Träger der Geländesicherungspflicht sind dafür verantwortlich, dass im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sorgfältig gearbeitet wird.

Es ist Ihnen bekannt, dass unsere Rechtsordnung bei der Verantwortlichkeit eine Zweiteilung macht, nämlich einerseits die strafrechtliche – und andererseits die zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Bei der erstgenannten Verantwortlichkeit droht im Falle einer Verurteilung eine Busse, eventuell eine bedingte Gefängnisstrafe; bei der zweitgenannten wird Schadenersatz zugesprochen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft nie eine Organisation oder Institution. Verantwortlich ist immer eine oder mehrere Einzelpersonen, welche allein oder zusammen mit anderen eine Sorgfaltspflichtverletzung begehen oder – um es im juristischen Jargon zu sagen – den strafrechtlichen Erfolg bewirken. Gegen strafrechtliche Verantwortlichkeit gibt es keinen Versicherungsschutz.

Anders verhält es sich bei der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Hier besteht regelmässig Versicherungsdeckung durch eine Haftpflichtversicherung.

2.4 Die Verletzung der Geländesicherungspflicht

Bei der rechtlichen Behandlung eines Lawinenunfalls stellt sich jeweils die zentrale Frage, ob ein Geländesicherungspflichtiger auf irgendeiner Stufe seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Diese Frage gilt es nicht nur dann zu beantworten, wenn bei der Behandlung des Einzelfalles die Normen des Strafrechtes zur Anwendung gelangen, weil von Amtes wegen oder auf Antrag hin ein Strafverfahren eröffnet wurde, sondern auch im Zivilverfahren, d.h. wenn ein Geschädigter einen Haftpflichtprozess gegen eine sicherungspflichtige Person oder Organisation durch Klage einleitet.

In strafrechtlicher Hinsicht stehen folgende Tatbestände im Vordergrund:

- Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)
- Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB)
- Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe (Art. 225 StGB).

Die zivilrechtlichen Ansprüche stützen sich vorab auf:

- Unerlaubte Handlung (Art. 41 ff. OR)
- Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR)
- Klage aus Eigentumsstörung (Art. 641 Abs. 2 ZGB).

Diese Normen enthalten jedoch keine lawinenspezifischen Elemente, sondern sind allgemein formuliert. Beispielsweise lautet die strafrechtliche Vorschrift betreffend fahrlässiger Tötung wie folgt:

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die zivilrechtliche Vorschrift über die unerlaubte Handlung gemäss Art. 41 OR lautet wie folgt:

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht, sei es als Fahrlässigkeit, wird zum Ersatz verpflichtet.

Wie Sie sehen, sind die Tatbestände im Strafrecht und im Zivilrecht sehr allgemein gehalten und nehmen keinen Bezug zur Lawinensituation. Der Bezug zu den lawinenrechtlichen Vorschriften erfolgt somit nicht durch das Gesetz, sondern durch den Richter, und zwar in zweifacher Weise:

Zum einen überprüft der Richter bei der adäquaten Kausalität, ob der Lawinenabgang bzw. die Folgen des Lawinenabganges für den Verantwortlichen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens voraussehbar waren.

Zum anderen untersucht der Richter bei der Fahrlässigkeit, ob auf Seiten des Verantwortlichen aufgrund seiner Kenntnisse und seiner Fähigkeiten eine Sorgfaltswidrigkeit vorliegt, weil er die Gefahr nicht erkannt hat.

Sowohl bei der Überprüfung der Fahrlässigkeit wie auch bei der Überprüfung der adäquaten Kausalität werden vom Richter die einschlägigen lawinenrechtlichen Vorschriften beigezogen, seien diese nun auf planerischer Ebene erlassen worden oder aber auf der operativen Ebene. Erst der Miteinbezug dieser lawinenspezifischen Vorschriften zeigt auf, ob im konkreten Fall dem Einzelnen eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann oder nicht und ob damit eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist oder eben nicht.

2.5 Wie können Sorgfaltspflichtverletzungen vermieden werden?

Ziel muss es sein, stets so zu arbeiten, dass Sie dem Vorwurf der Sorgfaltspflichtverletzung entgehen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind in erster Linie eine gute und fundierte Ausbildung sowie eine regelmässige Weiterbildung, damit Sie die Materie kennen. Studieren Sie auch die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Pflichtenheft und die Weisungen Ihrer Vorgesetzten; an diesen werden Sie nämlich im Ernstfall gemessen. Führen Sie schliesslich ein Journal, aus welchem hervorgeht, was für Überlegungen Sie angestellt haben, bevor Sie Ihren Entscheid getroffen haben, damit dies später bei einer allfälligen rechtlichen Aufarbeitung nachvollziehbar ist.

Für diejenigen, welche regelmässig mit temporären Massnahmen (Sperrungen, Sprengungen) konfrontiert sind, empfehle ich zusätzlich, dass

täglich bei jeder einzelnen temporären Massnahme ein Journal geführt wird, aus welchem sich die wichtigsten Daten ergeben, insbesondere was für Massnahmen ergriffen wurden und ob es zu einem Lawinenabgang gekommen ist oder nicht. Wenn später bei einem Lawinenunfall der Richter nicht nur eine punktuelle Einsicht in das Journal des Unfalltages erhält, sondern ebenfalls in die Journale der früheren Wochen und Monate, in welchen die temporären Massnahmen erfolgreich waren, kann sich das für einen Angeschuldigten/Angeklagten positiv auswirken. Ein Richter, welcher nur einen punktuellen Einblick in das Journal des Unfalltages hat, wird eher dazu neigen, ein Urteil zu Ungunsten des Sicherungspflichtigen zu fällen.

Dr. iur. **Fritz Anthamatten** ist seit 1985 praktizierender Rechtsanwalt in Brig und Präsident der Kommission für Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz (KRS-SBS).

Résumé: Situation juridique en cas d'accident d'avalanche en terrain sécurisé

Les zones sécurisées englobent les voies de communication (route et rail) ainsi que les localités et pistes de ski. La présentation étudie d'abord la question du responsable de ce devoir de sécurisation, qui n'est en général pas le même en termes de responsabilité pénale que de responsabilité civile. Puis, sur la base d'études de cas, elle précise la répartition des rôles entre les parties à la procédure (ministère public, accusé, défenseur, juge, expert, partie civile) et montre quels sont les principes références qui permettent à l'instruction juridique de s'orienter. Il ne s'agit pas uniquement de clauses spécifiques pénales ou de responsabilité civile, mais aussi de principes généraux, que la théorie et la jurisprudence ont élaborés au cours du temps. Le principe de la « prévisibilité » joue un rôle central dans ce contexte. Il indique que l'on ne peut simplement, en présence d'un déclenchement d'avalanche, considérer a posteriori qu'il y avait danger d'avalanche et que le chargé de sécurité aurait dû prendre les mesures nécessaires. Au contraire, les parties à la procédure doivent se mettre dans la peau du responsable de sécurité au moment précédant l'accident et se poser la question de savoir si, sur la base des données connues, la personne concernée aurait pu prévoir l'avalanche et peut-être même l'éviter. Il est difficile d'apporter une réponse à cette question, car il n'existe pas de calcul mathématique permettant d'aboutir à une preuve, et il faut donc se contenter d'hypothèses (que ce serait-il passé si ...).

Dr iur. **Fritz Anthamatten** est avocat inscrit au barreau de Brig depuis 1985 et président de la Commission des questions juridiques relatives aux descentes pour sports de neige (KRS-SBS) en Suisse.

Riassunto: Situazione giuridica per gli incidenti da valangha in zone protette

Oltre alle vie di comunicazione (strade e ferrovie), tra le zone protette rientrano anche i centri abitati e le piste da sci. La presente relazione tenterà inizialmente di approfondire la questione relativa al destinatario dell'obbligo di assicurare la sicurezza, perché nella maggior parte dei casi dal punto di vista della responsabilità penale e della responsabilità civile non si tratta della stessa persona. Successivamente, sulla base di casi concreti, verranno analizzati i ruoli delle parti coinvolte nel processo (pubblico ministero, imputato, difesa, giudice, perito, parte civile) e illustrati i principi e i criteri sui quali si orienta l'azione giudiziaria di un incidente da valanga. In questo caso non si tratta solo delle disposizioni penali e di responsabilità civile vigenti in materia, ma anche dei principi di validità generale che la dottrina e la giurisprudenza hanno sviluppato nel corso degli anni. Un'importanza centrale viene assunta in questo contesto dal principio della cosiddetta prevedibilità, secondo il quale non si può affermare a posteriori, semplicemente sulla base di un evento valanghivo, che siccome la zona era esposta a un pericolo di valanghe la persona obbligata ad assicurare la sicurezza avrebbe dovuto adottare le necessarie misure. Le parti coinvolte nel procedimento devono piuttosto mettersi nei panni del responsabile della sicurezza nel momento precedente l'incidente e rispondere alla domanda se, sulla base delle circostanze note, l'evento valanghivo era effettivamente prevedibile ed evitabile per la persona interessata. Trovare una risposta a questa domanda non è facile, perché tale risposta non può essere calcolata né dimostrata con sicurezza matematica, ma deve basarsi su un'ipotesi (supposizione: «Cosa sarebbe successo se ...»).

Il Dr iur. **Fritz Anthamatten** è avvocato praticante a Briga dal 1985 e presidente della Commissione delle questioni giuridiche relative alle discese da sport sulla neve delle Funivie Svizzere (FUS).

